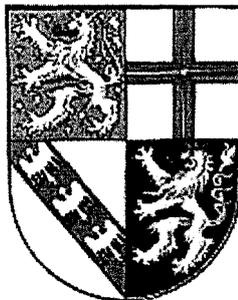


2 K 346/18



VERWALTUNGSGERICHT
DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Saarbrücken -,
Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken, -
00418-18 -

g e g e n

- Beklagte -

w e g e n Unfallfürsorge (Anerkennung eines Dienstunfalls)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts, die Richterin am Verwaltungsgericht und den Richter am Verwaltungsgericht sowie die ehrenamtliche Richterin ... und den ehrenamtlichen Richter ...

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. August 2020

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 17.1.2018 und des Widerspruchsbescheides vom 20.2.2018 verpflichtet, das Schadensereignis vom 13.9.2017 als Dienstunfall mit den Unfallfolgen "rechtsseitige Hörminderung und rechtsseitiger Tinnitus" anzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger steht als Polizeioberkommissar (...) im Dienst der Beklag-en. Mit der Klage begehrt er die Anerkennung eines Ereignisses als Dienstunfall.

Mit Unfallmeldung vom 15.11.2017 zeigte er an, im Rahmen des am 13.9.2017 bei der B. durchgeführten Übung eine Funktionsbeeinträchtigung seines rechten Ohrs erlitten zu haben. Zum Hergang schilderte er, dass ihm beim Situationstraining KLE (Komplexe lebensbedrohliche Einsatzlagen) zum Ausbildungsinhalt "Eindringen in Räume und Vorgehen unter gegenseitiger Sicherung" der dienstlich zur Verfügung gestellte Gehörschutz verrutscht sei, als gleichzeitig durch eine "eingespielte Störerlage" ein Beschuss mittels Knallkörpern und Waffen mit Platzpatronen erfolgte. Als hierdurch eingetretene Körperschäden nannte er: rechtsseitige Hörminderung, starke Störgeräusche rechts, Druckgefühl rechts.

Laut der Bescheinigung des HNO-Arztes R. vom 10.10.2017 suchte der Kläger ihn am darauf folgenden Tag wegen einer rechtsseitigen Hörminderung und eines Tinnitus auf. Ein sodann erstelltes Tonaudiogramm habe "eine rechts deutlich stärker als links ausgeprägte C5-Senke" ergeben. Nach einer Prednisolontherapie habe ein weiterer Hörtest am 20.9.2017 eine deutliche Befundbesserung gezeigt.

Der von der Beklagten um gutachtliche Stellungnahme gebetene polizeiärztliche Dienst – ... – erklärte unter dem 8.1.2018 sinngemäß, der angegebene Körperschaden sei nach dem ärztlichen Befund nicht zweifelsfrei die Folge des Unfalls, da der vom Arzt des Klägers durchgeführte Hörtest vom 14.12.2017 im Vergleich zu einem Vorbefund vom 8.7.2015 keine Verschlechterung des Hörvermögens auf dem rechten Ohr belege. Es fehle somit an einem zweifelsfrei feststellbaren Körperschaden. Zur weiteren Erläuterung wurde per E-Mail vom 16.1.2018 auf die vom behandelnden HNO-Arzt erhobenen Befunde vom 14.9.2017, 20.9.2017 sowie 14.12.2017 Bezug genommen, die ebenso Gegenstand der Gesundheitsakte des Klägers seien wie das Messergebnis des zuletzt im Rahmen regelmäßiger Untersuchungen beim polizeiärztlichen Dienst erstellten Hörtests vom 8.7.2015. Vergleiche man jenen Vorbefund aus dem Jahre 2015 mit dem zuletzt beim HNO-Arzt erstellten Hörtest, so habe sich das Gehör des Klägers rechtsseitig aktuell sogar verbessert. Aus diesem Grunde werde ein Dienstunfall abgelehnt.

Mit Bescheid vom 17.1.2018 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Unfallereignisses vom 13.9.2017 als Dienstunfall ab. Die geltend gemachten Körperschäden "rechtsseitige Hörminderung, starke Störgeräusche rechts, Druckgefühl rechts" könnten nicht als Unfallfolgen anerkannt werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorlägen. Nach Prüfung der vorliegenden ärztlichen Befundberichte durch den polizeiärztlichen Dienst weise der vom HNO-Arzt R. zuletzt durchgeführte Hörtest vom 14.12.2017 im Vergleich zum Vorbefund vom 8.7.2015 keine Verschlechterung des Hörvermögens auf dem rechten Ohr nach. Der Vergleich dieses Vorbefundes mit dem zuletzt vom HNO-Arzt erstellten Hörtest habe vielmehr gezeigt, dass sich das Gehör auf dem rechten Ohr aktuell sogar verbessert habe. Aus diesen Gründen sei ein Körperschaden nicht eingetreten und könne das Unfallereignis nicht als Dienstunfall anerkannt werden.

Seinen hiergegen eingelegten Widerspruch begründete der Kläger im Wesentlichen damit, dass sich ein Gehör im Laufe des Lebens nicht regenerieren könne und dies auch bei ihm nicht anders sei. Ferner erschließe sich nicht, weshalb der von seinem Arzt erstellte Hörtest vom 14.9.2017, der Einschränkungen der Hörleistung rechtsseitig eindeutig aufzeige, im Bescheid nicht erwähnt bzw. nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen worden sei; das gleiche gelte hinsichtlich der ihm fachärztlich attestierten starken Ohrgeräusche rechts sowie des Druckgefühls.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens holte die Beklagte die (erneute) Stellungnahme des polizeiärztlichen Dienstes vom 8.2.2018 (E-Mail) in Bad Bergzabern ein, in der es heißt:

"Der Beamte führt an, "dass sich ein Gehör im Laufe eines Lebens nicht regenerieren kann". Diese Aussage ist zutreffend.

Interessanterweise hat sich bei Herrn S. ... nach dem Dienstudfall das Hörvermögen auf dem rechten betroffenen Ohr signifikant verbessert, verglichen mit der vom PÄD durchgeführten letzten Tonaudiometrie vom 08.07.2015.

Die vom Beamten angeführten 'starken Ohrgeräusche' unter denen er leidet, führen normalerweise zu einer Verschlechterung des Hörvermögens. Da in dem vorliegenden Fall jedoch eine Verbesserung der Tonaudiometrie zu verzeichnen ist, stellt sich somit die Frage, ob ein Körperschaden eingetreten ist und somit steht der erforderliche Ursachenzusammenhang nicht zweifelsfrei fest.

Das vom Beamten angeführte 'Druckgefühl' auf dem Ohr ist zwar glaubhaft, ist jedoch ein flüchtiges Beschwerdebild und führt nicht zu einer Einschränkung der Innenohrfunktion."

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 20.2.2018 als unbegründet zurück. Dazu ist bei sinngemäßer Wiedergabe der Stellungnahme seitens des polizeiärztlichen Dienstes ausgeführt, dass mit Blick auf die "starken Ohrgeräusche"

von dem erforderlichen Ursachenzusammenhang nicht ausgegangen werden könne, denn obgleich solche Symptome normalerweise zu einer Verschlechterung des Hörvermögens führten, sei dies vorliegend nicht der Fall, sondern habe sich das Hörvermögen auf dem betreffenden rechten Ohr nach dem Unfall sogar signifikant verbessert. Das weiter angegebene "Druckgefühl" auf dem Ohr sei nach der Beurteilung durch den polizeiärztlichen Dienst zwar glaubhaft, jedoch ein flüchtiges Beschwerdebild, das nicht zu einer Einschränkung der Innenohrfunktion führe. Angesichts dessen fehle es am Nachweis dafür, dass durch das angezeigte Unfallereignis die geklagten Körperschäden verursacht worden seien. Hierfür habe der Kläger den vollen Beweis ("mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit") zu erbringen. In Anwendung dieser Grundsätze scheidet eine Anerkennung des Unfallereignisses vom 13.9.2017 als Dienstunfall aus.

Der Widerspruchsbescheid ist dem Kläger am 7.3.2018 zugestellt worden. Am 19.3.2018 ist die Klage bei Gericht eingegangen.

Zur Begründung ist ausgeführt, dass mit Blick auf das Unfallereignis vom 13.9.2017 sämtliche Voraussetzungen für die Anerkennung eines Dienstunfalls erfüllt seien. Der Kläger habe im Dienst nachweislich ein Knalltrauma erlitten, welches ein von außen auf den Körper einwirkendes, plötzliches und zeitlich bestimmbares Ereignis darstelle. Ausweislich des am 14.9.2017 durch den behandelnden Facharzt erstellten Tonaudiogramms habe dieses Ereignis beim Kläger auch einen Körperschaden in Gestalt einer Hörminderung ausgelöst. Beigefügt werde eine weitere fachärztliche Bescheinigung des HNO-Arztes R. vom 15.12.2017, aus welcher sich ergebe, dass seit drei Monaten beim Kläger ein Tinnitus bestehe. Für die Anerkennung eines Unfallereignisses als Dienstunfall sei es entgegen der Auffassung der Beklagten in rechtlicher Hinsicht unerheblich, ob es zu einem Dauerschaden gekommen sei. Nachzuweisen sei lediglich, dass in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unfallereignis ein Körperschaden aufgetreten sei, gleichgültig, ob dieser sich nachfolgend gebessert habe oder nicht. Es sei auch unerheblich, ob und ggf. inwiefern aus anderen Gründen bereits eine Hörminderung vorgelegen habe. Insbesondere handele es sich bei dem aufgetretenen Tinnitus um einen Gesundheitsschaden, der auf ein Knalltrauma zurückgeführt werden könne. Mangels einer etwaigen Brückensymptomatik, das heiße, weil der

Kläger nicht bereits vorher unter einem Tinnitus gelitten habe, sei davon auszugehen, dass der rechtlich geforderte Ursachenzusammenhang nachgewiesen sei. Es verbleibe insgesamt kein Zweifel, dass die Körperschäden kausal auf das betreffende Ereignis zurückzuführen seien. Andere, im Rechtssinne wesentliche Ursachen für die geltend gemachten Gesundheitsstörungen als Folge des Ereignisses vom 13.9.2017 seien nicht ersichtlich und würden von der Beklagten auch nicht behauptet.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17.1.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.2.2018 zu verpflichten, das Schadensereignis vom 13.9.2017 als Dienstunfall mit den Unfallfolgen rechtsseitige Hörminderung und rechtsseitiger Tinnitus anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt sie ihre Ausführungen zur Begründung des streitbefangenen Widerspruchsbescheides. Ergänzend weist sie darauf hin, dass nach Auffassung ihres polizeiärztlichen Dienstes, der sich mit Blick auf das Klageverfahren des Klägers mit E-Mail vom 9.5.2018 erneut zur Sache geäußert habe, ein Knalltrauma zwar unstreitig ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis darstelle, ein Dienstunfall aber dann nicht bejaht werden könne, wenn sich – wie hier - das Hörvermögen auf dem vom "angeblichen Knalltrauma" betroffenen Ohr sogar signifikant verbessere. Angesichts dessen sei nämlich ein Körperschaden nicht feststellbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten sowie der beim polizeiärztlichen Dienst der Beklagten über den Kläger geführten Akte verwiesen, welcher Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf Anerkennung des Schadensereignisses vom 13.9.2017 als Dienstunfall mit den Unfallfolgen "rechtsseitige Hörminderung und rechtsseitiger Tinnitus" zu. Der die Anerkennung eines Dienstunfalls ablehnende Bescheid der Beklagten vom 17.1.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.2.2018 ist daher, soweit er mit der Klage angegriffen worden ist, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Beklagte ist somit nach Maßgabe des Tenors zur Anerkennung des Dienstunfalls zu verpflichten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm (und seinen Hinterbliebenen) gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG Unfallfürsorge gewährt (vgl. § 30 Abs. 2 BeamtVG). Ein Dienstunfall ist nach der Legaldefinition des § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist.

Fallbezogen ist rechtlich zunächst unproblematisch, dass der in der Unfallanzeige vom 15.11.2017 beschriebene Vorfall, bei dem der Kläger unstreitig lautstarken Geräuschen ausgesetzt war, ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes Ereignis im Sinne der genannten Vorschrift darstellt und auch der weiter erforderliche Zusammenhang des Ereignisses mit der Dienstausbübung (hier: Polizeitraining/Fortbildung) besteht.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat der Kläger auch einen Körperschaden in Gestalt einer sein rechtes Ohr beeinträchtigenden Hörminderung und eines Tinnitus erlitten. Ein Körperschaden im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG ist jede Verletzung der körperlichen und/oder seelischen Integrität, und zwar grundsätzlich unabhängig von deren Schwere, solange keine Bagatelleinbuße, wie z.B. der folgenlose Einriss eines Fingernagels, vorliegt.

VG Minden, Urteil vom 26.10.2004 – 10 K 853/01 –, juris; vgl. auch: Plog/Wiedow, BBG, Stand des Gesamtwerks: 07/2020, BeamtVG § 31 Rn. 45.

Diese Bagatellgrenze ist vorliegend überschritten. Wie dem Kläger seitens des ihn behandelnden Facharztes bescheinigt worden ist, trat bei ihm in der Folge wegen eines erlittenen Knalltraumas eine Hörminderung begleitet von einem Tinnitus auf, wobei sich die Hörminderung als "eine rechts deutlich stärker als links ... ausgeprägte C5-Senke" im Tonaudiogramm nachweisen ließ. Dies ist zwischen den Beteiligten unstreitig. In Einklang mit den Messdaten stehen die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung, wonach er damals unter erheblichen Problemen beim Hören, insbesondere bei der Ortung von Stimmen, gelitten und auch noch bis in das Jahr 2018 bzw. auch noch ca. ein halbes Jahr nach Ausstellung des letzten Attestes seines Arztes (vom 15.12.2017) Ohrgeräusche wahrgenommen habe.

Dass sich der Befund hinsichtlich der Hörminderung nach den weiteren Ausführungen des Facharztes nach einer Behandlung mit Prednisolon (= Glucocorticoid, umgangssprachlich: Cortison) ausweislich eines weiteren Hörtests vom 20.9.2017 deutlich gebessert hat, ist entgegen der Auffassung des Beklagten für die Anerkennung des in Rede stehenden Schadensereignisses als Dienstunfall irrelevant, denn diese setzt nicht voraus, dass durch das Ereignis ein dauerhafter Körperschaden verursacht wird. Insoweit ist zu unterscheiden zwischen der hier zu beurteilenden Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eintritts eines Schadens einerseits und der späteren folgenlosen Ausheilung desselben andererseits. Letzteres führt dazu, dass Heilverfahrensleistungen (§§ 33, 34 BeamtVG) und andere Leistungen der Unfallfürsorge nicht länger gewährt werden. Hierfür bedarf es ggf. einer erneuten Entscheidung des Dienstherrn dazu, dass ein unfallbedingter Gesundheitsschaden folgenlos ausgeheilt ist bzw. die Unfallfürsorge eingestellt wird.

So auch: VG Minden, wie vor.

Dieser Fall mag mittlerweile sogar eingetreten sein, weil der Kläger in der mündlichen Verhandlung berichtete, die damals festgestellten Folgen des Knalltraumas seien mittlerweile vollständig verschwunden. Die damit – soweit ersichtlich – heute

veränderte Sach- und Rechtslage ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

Nichts anderes gilt mit Blick auf den vom polizeiärztlichen Dienst der Beklagten angestellten Vergleich zwischen dem in seiner Regie erstellten Hörtest vom 8.7.2015 und dem die Befundbesserung aufweisenden Hörtest des den Kläger behandelnden Facharztes vom 20.9.2017. Dieser Vergleich ist nicht geeignet, ernstliche Zweifel dahingehend zu begründen, dass durch das in Rede stehende Ereignis bei dem Kläger die betreffenden körperlichen Schäden zunächst eingetreten sind. Im Übrigen ist seitens des polizeiärztlichen Dienstes bestätigt worden, dass sich ein Gehör im Laufe des Lebens nicht regenerieren bzw. verbessern kann. Es bestehen schließlich Bedenken hinsichtlich der Verwertbarkeit des Hörtests vom 8.7.2015, weil der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft versichert hat, dass dieser unter das Ergebnis verfälschenden Bedingungen (bei offenem Fenster bzw. bei von außen einwirkenden Störgeräuschen) erstellt worden sei.

Der nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG überdies erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem Schadensereignis vom 13.9.2017 und den in Rede stehenden Körperschäden ist zu bejahen. Insoweit ist dem Kläger zuzustimmen, dass andere, im Rechtssinne wesentliche Ursachen für die geltend gemachten Gesundheitsstörungen als Folge des in Rede stehenden Ereignisses nicht ersichtlich sind und von der Beklagten auch nicht behauptet werden.

Für das Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen ist grundsätzlich der die Anerkennung eines Dienstunfalls begehrende Beamte darlegungs- und beweispflichtig. Hier steht nach dem oben Gesagten nach Überzeugung der Kammer fest, dass sämtliche Voraussetzungen für die Anerkennung eines Dienstunfalls nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG erfüllt sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Deren vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe, die Berufung zuzulassen, bestehen nicht.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis** schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in vorbezeichneter elektronischer Form einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

- a) ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- b) die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- c) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- d) das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- e) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird gemäß §§ 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 Satz 1 GKG in Höhe des Auffangwertes auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis** schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

Beglaubigt:
Saarlouis, den 02.09.2020

(Justizhauptsekretärin)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

